



Gewerkschaft des Verkehrspersonals  
Syndicat du personnel des transports  
Sindacato del personale dei trasporti

# 2.7 REGLEMENT ÜBER DIE ERARBEITUNG, ÄNDERUNG UND KÜNDIGUNG VON GESAMTARBEITS- VERTRÄGEN (GAV)

VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023



**Verteiler:**

Vorstand SEV

Geschäftsleitung SEV

Zentralvorstandsmitglieder

Sektionspräsidenten/innen

Sektionskassiere/innen

Gruppenpräsidenten/innen

SEV Kommissionen

Gewerkschaftssekretäre/innen

## Inhaltsverzeichnis

---

A Allgemeingültige Grundsätze .....	4
Artikel 1 – Rechte der direkt betroffenen Mitglieder .....	4
Artikel 2 – Entscheide .....	4
Artikel 3 – Verhandlungen und Verhandlungsdelegationen .....	4
Artikel 4 – Ratifizierung.....	4
Artikel 5 – Beizug von Nicht-Organisierten oder anderen Gewerkschaften .....	4
Artikel 6 – Kampfmassnahmen.....	4
Artikel 7 – Ausnahmen.....	5
B Regelungen für grössere Unternehmungen.....	5
Artikel 8 – GAV-Konferenz .....	5
Artikel 9 – Zusammensetzung der GAV-Konferenz .....	5
Artikel 10 – GAV-Ausschuss .....	5
Artikel 11 – Reglement.....	5
C Regelungen für kleinere Unternehmungen.....	5
Artikel 12 – Mitgliederversammlung.....	5
Artikel 13 – GAV-Ausschuss .....	5
D Regelungen für Rahmen- oder Branchen-GAV.....	5
Artikel 14 – GAV-Konferenz .....	5
Artikel 15 – Datenschutz.....	6
Artikel 16 – Schlussbestimmungen .....	6

## **A Allgemeingültige Grundsätze**

### **Artikel 1 – Rechte der direkt betroffenen Mitglieder**

---

- 1.1 Über Forderungspakete, Abschluss, Änderungen und Kündigung eines Gesamtarbeitsvertrags entscheiden die ihm unterstellten Mitglieder. Sie orientieren sich dabei an den Grundsätzen und Werten der Statuten und des Leitbilds SEV und mandatieren die zuständige Verhandlungsdelegation.

### **Artikel 2 – Entscheide**

---

- 2.1 Werden Gesamtarbeitsverträge erstmals abgeschlossen, muss eine Urabstimmung unter den betroffenen Mitgliedern erfolgen.
- 2.2 Weiterentwicklungen, Anpassungen sowie Kündigungen von Gesamtarbeitsverträgen können von Mitgliederversammlungen oder GAV-Konferenzen der betroffenen Mitglieder entschieden werden.
- 2.3 Mitglieder der Verhandlungsdelegation sind nicht entscheidungsberechtigt.
- 2.4 Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden getroffen.
- 2.5 Sind Entscheidungen knapp, kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden eine Urabstimmung beschlossen werden.
- 2.6 Das Referendumsrecht gemäss Artikel 14.6 der Statuten SEV ist ausgeschlossen.

### **Artikel 3 – Verhandlungen und Verhandlungsdelegationen**

---

- 3.1 Die Verhandlungsdelegationen werden von der Mitgliederversammlung oder der GAV-Konferenz gewählt.
- 3.2 Die zuständige Gewerkschaftssekretärin oder der zuständige Gewerkschaftssekretär bereitet die Verhandlungen vor und führt die Verhandlungsdelegation.
- 3.3 Jeder Verhandlungsdelegation gehört mindestens eine Person an, welche dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt ist.
- 3.4 Bei Branchen- oder Rahmenverträgen kann die GAV-Konferenz auch eine Delegation ohne unterstellte Personen beschliessen.

### **Artikel 4 – Ratifizierung**

---

- 4.1 Der Vorstand SEV ratifiziert die Entscheidungen der Mitglieder bei neuen Gesamtarbeitsverträgen, bei Totalrevisionen und bei Kündigungen.

### **Artikel 5 – Beizug von Nicht-Organisierten oder anderen Gewerkschaften**

---

- 5.1 Sowohl Mitgliederversammlungen, die für GAV-Mandatierungen und Entscheidungen einberufen werden als auch GAV-Konferenzen haben das Recht, Nicht-Organisierte oder Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter anderer Gewerkschaften zu ihren Versammlungen einzuladen.
- 5.2 Nicht-Organisierte oder Vertretungen anderer Gewerkschaften diskutieren mit, sind aber von den Entscheidungen ausgeschlossen.
- 5.3 Konsultativabstimmungen sind zulässig.

### **Artikel 6 – Kampfmassnahmen**

---

- 6.1 Für die Entscheidung und das Vorgehen bezüglich Kampfmassnahmen gilt das Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten.

## **Artikel 7 – Ausnahmen**

---

- 7.1 In begründeten Fällen können von den Regeln in den Artikeln 1 – 3 abgewichen werden. Solche Ausnahmen müssen vom Vorstand SEV genehmigt werden.

## **B Regelungen für grössere Unternehmungen**

### **Artikel 8 – GAV-Konferenz**

---

- 8.1 Bei grösseren Unternehmungen erfolgt die Entscheidungsfindung und Mandatierung durch eine von den direkt betroffenen Mitgliedern gewählte GAV-Konferenz.

### **Artikel 9 – Zusammensetzung der GAV-Konferenz**

---

- 9.1 Die Mitglieder der GAV-Konferenz setzen sich aus mindestens einer Person pro Arbeitsbereich zusammen. Sie sind nach Möglichkeit proportional zur Grösse des Arbeitsbereichs vertreten.  
Es ist sowohl auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter als auch der Regionen/Sprachregionen zu achten.

### **Artikel 10 – GAV-Ausschuss**

---

- 10.1 GAV-Konferenzen können Ausschüsse bilden und einzelne Aufgaben an diese übertragen.

### **Artikel 11 – Reglement**

---

- 11.1 GAV-Konferenzen regeln ihr Funktionieren (Anträge, Wahlen, Amtsdauer) in einem Reglement. Dieses darf den Grundsätzen in den Artikeln 1 – 6 nicht widersprechen.

## **C Regelungen für kleinere Unternehmungen**

### **Artikel 12 – Mitgliederversammlung**

---

- 12.1 Bei kleineren Unternehmungen erfolgt die Entscheidungsfindung und Mandatierung durch die Mitgliederversammlung der vom Gesamtarbeitsvertrag betroffenen Mitglieder.

### **Artikel 13 – GAV-Ausschuss**

---

- 13.1 Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden und einzelne Aufgaben an diese übertragen.

## **D Regelungen für Rahmen- oder Branchen-GAV**

### **Artikel 14 – GAV-Konferenz**

---

- 14.1 Bei Rahmen- oder Branchen-GAV wird eine GAV-Konferenz aus gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der betroffenen Unternehmungen gebildet. Diese entscheidet mindestens über die Zusammensetzung der Verhandlungsdelegation sowie über die Annahme des Verhandlungsergebnisses.



## Artikel 15 – Datenschutz

---

15.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

## Artikel 16 – Schlussbestimmungen

---

16.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Erarbeitung, Änderung und Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) vom 14. Februar 2020.

Bern, 9. Juni 2023

Der Tagungspräsident: Danilo Tonina  
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi